

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler,  
Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/10279 –**

### Kindernachzug nach Deutschland

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Über die zahlenmäßige Entwicklung und die Probleme bei der Miteinreise oder dem Nachzug von Kindern aus dem Ausland ist wenig bekannt.

Ausweislich des Migrationsberichts 2010 der Bundesregierung sind die absoluten Zahlen von Kindernachzugsvisa von 2002 (rund 21 300) bis 2010 (rund 8 600) um 60 Prozent zurückgegangen (Bundestagsdrucksache 17/8311, S. 246).

Tatsächlich sind 2010 rund 12 000 Kinder zu nichtdeutschen Eltern und weitere 1 000 Kinder zu deutschen Eltern nachgezogen. Spitzenreiter beim Kindernachzug zu Nichtdeutschen sind 1. Irak, 2. Türkei, 3. USA, 4. Indien und 5. Japan (ebd. S. 251). Spitzenreiter beim Kindernachzug zu Deutschen sind 1. Russische Föderation, 2. Türkei, 3. Kosovo, 4. Indien und Nigeria, 6. Kasachstan (ebd. S. 250).

Nach Angaben des Migrationsberichts 2010 (S. 114) ziehen in 14 Prozent aller Fälle Kinder zu ihren als Flüchtlinge anerkannten Eltern nach Deutschland (nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). 47 Prozent aller Kinder verlegen ihren Lebensmittelpunkt gemeinsam mit ihren Eltern nach Deutschland (nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Unter 16-Jährige, die zu ihren inzwischen in Deutschland lebenden Eltern nachziehen, machen 35 Prozent des gesamten Kindernachzugs aus (nach § 32 Absatz 3 AufenthG).

#### I. Probleme beim Anspruch auf Kindernachzug gemäß § 32 Absatz 1 bis 3 AufenthG

1. Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union das einzige Land, das den Anspruch auf Nachzug von 16- bis 18-Jährigen von Integrationserfolgen im Herkunftsland abhängig macht. Nach § 32 Absatz 2 AufenthG müssen diese Kinder nachweisen, dass sie die deutsche Sprache beherrschen oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können. Im letzten Jahr hat die Bundesregierung in § 2 Ab-

satz 11 AufenthG festgelegt, dass hiermit Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemeint sind. Diese im Ausland lebenden Kinder müssen damit also Deutschkenntnisse vorweisen, die für einen Hochschulzugang in Deutschland erforderlich sind und die damit deutlich über den Anforderungen für eine Aufenthaltsverfestigung und sogar für eine Einbürgerung liegen.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung gibt keine Auskunft darüber, wie viele Kinder gemäß § 32 Absatz 2 AufenthG nach Deutschland nachgezogen sind bzw. wie viele Kinder an dieser hohen Hürde gescheitert sind.

2. Darüber hinaus wird der Kindernachzug durch das Erfordernis des alleinigen Sorgerechts des in Deutschland lebenden Elternteils verhindert. Teilen sich die Eltern das Sorgerecht und lebt ein Elternteil im – auch europäischen – Ausland, ist der Kindesnachzug nur zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich. Und selbst in diesem Falle nur dann, wenn eine positive Ermessensausübung erfolgt. Tatsächlich ist in Deutschland der Nachzug von Kindern aus all jenen Staaten, die kein dem deutschen Recht völlig identisches alleiniges Sorgerecht kennen, nahezu zum Erliegen gekommen. Dies sind in erster Linie osteuropäische Staaten (vgl. die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union vom März 2012). In seiner Stellungnahme vom Juni 2012 kritisiert der DAV erneut die Auslegung des Begriffs „alleinige Personensorge“ durch deutsche Gerichte und Behörden als weder mit der Familienzusammenführungsrichtlinie noch mit der UN-Kinderrechtskonvention oder der Grundrechtecharta der EU vereinbar.

Auch der Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V. (iaf) und die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V. (AGF) kritisieren, dass vielen Kindern der Nachzug wegen der kaum erfüllbaren Integrationskriterien sowie dem eng ausgelegten Erfordernis der alleinigen Personensorge verwehrt wird (vgl. die jeweiligen Stellungnahmen des iaf e. V. und des AGF zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur Familienzusammenführungsrichtlinie).

3. Spätestens seit der Chakroun-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Urteil vom 4. März 2010, Rs. C-578/08) spricht vieles dafür, dass das Recht und die Praxis des Kindesnachzugs nicht mit der Richtlinie 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) in Einklang stehen. Der EuGH hat in dieser Entscheidung hervorgehoben, dass die wegen der Nichterfüllung einzelner Einreisevoraussetzungen erfolgte Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung ohne Prüfung des Einzelfalls mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar sei. Vielmehr müsse gemäß Artikel 17 der Familienzusammenführungsrichtlinie in jedem Fall eine echte, individualisierte Einzelfallprüfung erfolgen. Darüber hinaus stellte der EuGH fest, dass die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstelle und nach der Richtlinie erlaubte Einschränkungen daher eng auszulegen seien. Ferner darf der den EU-Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde, so der EuGH weiter. Im Gegensatz dazu sieht das deutsche Kindernachzugsrecht bei Nichtvorliegen einer Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Absatz 1 AufenthG in der Regel eine Ablehnung des Antrags vor.

## II. Probleme bei der Härtefallregelung gemäß § 32 Absatz 4 AufenthG

Wenn ein Kind keinen Rechtsanspruch auf Nachzug hat, kann es nur im Rahmen der Härtefallregelung des § 32 Absatz 4 AufenthG seinen Eltern folgen. Dem Migrationsbericht der Bundesregierung zufolge macht dieser Kindernachzug im Ermessen gerade einmal einen Bruchteil aller Nachzugsfälle aus.

Im Hinblick auf den Kindernachzug nach Ermessen hatte der damalige rot-grüne Gesetzgeber erstmals ausdrücklich im Gesetz verankert, dass hierbei das Wohl des Kindes und die familiäre Situation zu berücksichtigen seien.

Diese Verpflichtung findet sich auch im aktuellen Gesetz in § 32 Absatz 4 Satz 2 AufenthG.

Bund und Länder haben diese Absicht des Gesetzgebers indessen grundlegend verändert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 – AVwV-AufenthG – schreibt nämlich vor, dass eine Härtefallentscheidung nicht nur die o. g. „familiären Belange, insbesondere das Wohl des Kindes“ berücksichtigen solle. Vielmehr solle die Behörde ihre Entscheidung gleichberechtigt auch an den „einwanderungs- und integrationspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland“ ausrichten (vgl. die Nummern 32. 4. 3. 2 und 32. 4. 4 AVwV-AufenthG). Dieser Aspekt ist aber in der spezialgesetzlichen Vorschrift (§ 32 Absatz 4 AufenthG) gar nicht vorgesehen. Zudem ist unklar, was unter „einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland“ zu verstehen ist. Schließlich wird hierdurch der Fokus der Ermessenprüfung vom Kindeswohl abgelenkt.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz soll die Härtefallprüfung von den allgemeinen „Integrationschancen“ – und hierbei „vor allem“ vom Alter des Kindes – abhängig gemacht werden. Hierfür ist der Verwaltung folgende Regel vorgegeben: „Je jünger das Kind ist [...] desto eher wird auch seine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen“ (Nummer 32. 4. 4 AVwV-AufenthG). Diese Vorgabe konterkariert die Absicht des Gesetzgebers. Denn die wesentliche Zielgruppe für den Kindernachzug nach Ermessen, also Kinder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, haben mit dieser Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz praktisch keinen Chance mehr auf einen Nachzug.

Insgesamt bestehen Zweifel, ob das gegenwärtige deutsche Kindernachzugsrecht

- mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta vereinbar ist;
- dem Kindeswohl tatsächlich den Vorrang einräumt, wie dies die UN-Kinderrechtskonvention vorschreibt bzw. ob es dem Artikel 9 (Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang) sowie dem Artikel 10 der Kinderrechtskonvention (Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte) gerecht wird bzw.
- nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstößt (insbesondere Regelungen über das Alter bzw. das Herkunftsland eines nachzugswilligen Kindes).

1. Wie erklärt die Bundesregierung den signifikanten Rückgang des Kindernachzugs seit 2002?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Erkenntnisse darüber vor, warum es im Zeitraum 2002 bis 2010 zu einem Rückgang der zum Kindernachzug erteilten Visa gekommen ist. Nach Einschätzung der Bundesregierung dürfte dies in erster Linie mit dem allgemeinen Rückgang des Familiennachzuges zu erklären sein (vgl. Migrationsbericht 2010 der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 17/8311, S. 246). Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug von 2002 bis 2010 lag dabei zwischen 25 und 21,3 Prozent und unterlag in diesen Jahren stets nur geringen Schwankungen.

2. Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für den Kindesnachzug der Antrag darauf in der Regel abgelehnt wird, anstatt wie in Artikel 17 der Familienzusammenführungsrichtlinie vorgeschrieben, in jedem Einzelfall die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Personen bzw. die Dauer ihres

Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland zu berücksichtigen?

Die Berücksichtigung der in Artikel 17 der Familienzusammenführungsrichtlinie genannten Grundsätze ist in Deutschland durch das geltende Aufenthaltsrecht und die Bindung der Behörden und Gerichte an Recht und Gesetz vorgesehen; dazu gehören auch die Grundrechtecharta, die UN-Kinderrechtskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und die entsprechenden Gewährleistungen im Grundgesetz.

Kindernachzug von über 16-Jährigen

3. Wie viele Anträge auf Kindernachzug von über 16-jährigen Kindern wurden gemäß § 32 Absatz 2 AufenthG in den Jahren 2005 bis 2011 gestellt und bewilligt?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden erteilte Aufenthaltserlaubnisse aufgrund § 32 Absatz 2 AufenthG erfasst, jedoch keine Anträge auf Erteilung. Entsprechende Daten aus dem AZR stehen ab dem Jahr 2006 zur Verfügung. Danach wurden von 2006 bis 2011 insgesamt 1 692 entsprechende Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

4. Wie viele dieser Anträge wurden mangels der erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. mangels einer positiven Integrationsprognose abgelehnt (bitte aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Daten vor. Im AZR werden abgelehnte Aufenthaltserlaubnisse oder Gründe der Ablehnung nicht erfasst.

5. Aus welcher Notwendigkeit heraus hält die Bundesregierung an der Regelung fest, wonach Kinder über 16 Jahren nur dann einen Anspruch auf Nachzug zu ihren Eltern haben, wenn sie schon bei Antragstellung über Deutschkenntnisse verfügen, die für einen Hochschulzugang in Deutschland erforderlich sind und die damit deutlich über den Anforderungen für eine Aufenthaltsverfestigung und selbst für eine Einbürgerung liegen?

Die Regelung, das Nachzugsalter auf 16 Jahre zu begrenzen und bei über 16-Jährigen den Nachzug nur bei positiver Integrationsprognose zuzulassen, trägt der Annahme Rechnung, dass die Integrationsfähigkeit im früheren (schulpflichtigen) Lebensalter höher ist. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Annahme, dass „Kinder über 16 Jahren nur dann einen Anspruch auf Nachzug zu ihren Eltern haben, wenn sie schon bei Antragstellung über Deutschkenntnisse verfügen, die für einen Hochschulzugang in Deutschland erforderlich sind“, so nicht zutrifft. Der Kindernachzug ist unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 AufenthG auch dann möglich, wenn gewährleistet erscheint, dass sich das Kind aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Spracherfordernisses bzw. der positiven Integrationsprognose gemäß § 32 Absatz 2 AufenthG mit der o. g. Chakroun-Entscheidung des EuGH, nach der die Genehmigung zum Familiennachzug die Grundregel darstellt, während die in der Richtlinie genannten Erteilungsvoraussetzungen eng auszulegen sind,

damit die Begünstigung der Familienzusammenführung und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden?

Die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Familienzusammenführungsrichtlinie das Richtlinienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zu beachten, werden durch die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses und der positiven Integrationsprognose nicht beeinträchtigt.

Das von den Fragestellern zitierte Chakroun-Urteil des EuGH betrifft eine Regelung zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung beim Ehegattennachzug. Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich aus der Entscheidung weder unmittelbare Auswirkungen auf die deutsche Regelung zum Sprachnachweiserfordernis noch auf die zur positiven Integrationsprognose nach § 32 Absatz 2 AufenthG. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Auffassung durch das nach dem Chakroun-Urteil vom 4. März 2010 zu § 30 AufenthG ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (1 C 8.09) bestärkt, in dem das Gericht die Vereinbarkeit des Sprachnachweiserfordernisses mit der Familienzusammenführungsrichtlinie bestätigt hat.

7. Welche integrations- oder kinderpolitischen Gründe sprechen dafür, Kindern von Drittstaatsangehörigen ab ihrem 16. Lebensjahr nur unter erschwerten Voraussetzungen den Nachzug zu gestatten, während Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern gemäß § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ein uneingeschränktes Nachzugsrecht bis zu ihrem 21. Lebensjahr haben?

Die Gründe dieser Ungleichbehandlung von Unionsbürgerkindern und Kindern von Drittstaatsangehörigen sind nicht in erster Linie integrations- oder kinderpolitisch motiviert, sondern ergeben sich aus dem Unionsrecht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Verfügt die Bundesregierung über wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, nach denen über 16-jährige nachziehende Kinder – im Gegensatz zu miteinreisenden Kindern – mehr Probleme bei der Integration in Deutschland haben als unter 16-Jährige (vgl. Nummer 32.2.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift)?

Wenn ja, welche (bitte mit Quellenangabe)?

Wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung die Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes der in Nummer 32.2.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz getroffenen Annahme, dass das Alter einer Person generell für oder gegen eine Integrationsfähigkeit spricht?

In den Erwägungsgründen der Familienzusammenführungsrichtlinie heißt es im 12. Erwägungsgrund: „Mit der Möglichkeit, das Recht auf Familienzusammenführung bei Kindern über 12 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz nicht bei dem Zusammenführenden haben, einzuschränken, soll der Integrationsfähigkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren Rechnung getragen und gewährleistet werden, dass sie die erforderliche Allgemeinbildung und Sprachkenntnisse in der Schule erwerben.“ Der Richtliniengeber geht danach wohl davon aus, dass sich Kinder vor und im schulpflichtigen Alter oftmals besser integrieren, wenn sie sich gemeinsam mit ihren Eltern in der neuen Kultur einleben – anstatt bis fast ins Erwachsenenalter hinein gegebenenfalls getrennt von den Eltern in einer anderen Kultur sozialisiert zu werden.

Die Arbeitsstelle Interkulturelle Konflikte und gesellschaftliche Integration (AKI) am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) hat im Januar 2006 die Studie „Migration, Sprache und Integration – AKI-Forschungsbilanz 4“ herausgebracht. Im Mittelpunkt dieser AKI-Forschungsbilanz steht die Bedeutung der Sprache für die Integration von Migranten. In der Studie wird dargelegt, dass Kinder die Sprache des Aufnahmelandes leichter lernen, wobei sich empirisch eine deutliche Schwelle etwa bei 10 bis 12 Jahren feststellen lässt, was im Übrigen mit der Altersgrenze im 12. Erwägungsgrund der Familienzusammenführungsrichtlinie korrespondiert. Je höher das Einreisalter und je stärker die Einbindung in den ethnischen Kontext, umso eher werde die Muttersprache beibehalten und umso weniger komme es zum Zweitspracherwerb. Die Studie stellt auch fest: Für die Integration von Migranten auf dem Arbeitsmarkt sind neben den zentralen Faktoren des (Aus-)Bildungsniveaus und der Betriebserfahrung umfassende Kompetenzen in der Landessprache von überragender Bedeutung. Sprachliche Defizite vermindern die Chance, überhaupt eine Beschäftigung zu finden.

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes der in Nummer 32.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz getroffenen Annahme, dass das Aufwachsen in bestimmten Staaten einer Person generell für oder gegen eine Integrationsfähigkeit spricht?

Die Integrationsfähigkeit von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren ist stets eine Prognoseentscheidung, die in jedem Einzelfall zu treffen ist. Tendenziell verläuft die Integration von Unionsbürgern eher problemlos (Ähnliches gilt für Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den in § 41 Absatz 1 Satz 1 AufenthV genannten Staaten). Die daher in Nr. 32.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz getroffene Annahme beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen z. B. aus der Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung: „Ungenutzte Potentiale. Zur Lage der Integration in Deutschland“, 2009, wo es auf Seite 38 heißt: „Die Migranten aus den weiteren Ländern der EU-25 [Rumänien und Bulgarien hier ausgenommen] weisen den besten Integrationserfolg auf. Bei den meisten Indikatoren nähern sich ihre Ergebnisse denen der Einheimischen an, zum Teil erzielen sie sogar bessere Werte.“ Die Bundesregierung geht davon aus, dass die sozialen und ökonomischen Bedingungen im Herkunftsland den Integrationserfolg beeinflussen können. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen starke Übereinstimmungen dieser Bedingungen zu denjenigen im Aufnahmestaat.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass unbeschadet Artikel 3 GG und sonstiger spezialgesetzlicher Diskriminierungsverbote, das Aufenthaltsrecht vom Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nicht umfasst ist, vgl. § 2 AGG.

10. a) Ist es zutreffend, dass Deutschland der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, der die in Artikel 4 Absatz 6 der Familienzusammenführungsrichtlinie verankerte Stillstandsklausel über die Einschränkung des Anspruchs auf Nachzug für über 16-jährige Kinder in Anspruch nimmt?  
Wenn nein, welcher andere Mitgliedstaat verfährt so wie Deutschland?

Die Feststellung ist zutreffend.

- b) Ist es zutreffend, dass kein anderer Mitgliedstaat im Zuge des Konsultationsprozesses der EU-Kommission über die Familienzusammenführungsrichtlinie die Idee verneint hat, diese Stillstandsklausel abzuschaffen?

Wenn nein, welcher andere Mitgliedstaat teilt die ablehnende Haltung der Bundesregierung (vgl. [http://ec.europa.eu/home-affairs/news/consulting\\_public/consulting\\_0023\\_en.htm](http://ec.europa.eu/home-affairs/news/consulting_public/consulting_0023_en.htm))?

Die Feststellung ist nicht zutreffend. Im Zuge des Konsultationsprozesses der Europäischen Kommission über die Familienzusammenführungsrichtlinie erklärten sich nur Bulgarien, die Tschechische Republik, Ungarn, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal und Rumänien mit einer Aufhebung der Stillstandsklausel einverstanden. Estland, Griechenland und Schweden stellten lediglich fest, die Klausel nicht zu nutzen. Belgien, Lettland, Malta und Österreich sind der Auffassung, die Entscheidung über eine Aufhebung solle bei den Staaten liegen, die die Klausel nutzen oder die sich für ihre Einführung stark gemacht haben. Zypern hält den Zeitpunkt für eine Entscheidung für verfrüht und die Niederlande äußerten, nur Klauseln, die überhaupt nicht genutzt werden, sollten abgeschafft werden. Frankreich plädierte dafür, an der Stillstandsklausel festzuhalten – auch für Staaten, die entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einführen wollen.

- c) Ist es zutreffend, dass kein anderer Mitgliedstaat der deutschen Argumentation folgt, dass nachziehende Kinder über 16 Jahre mehr Probleme bei der Integration im Aufnahmeland hätten als unter 16-Jährige?

Darüber hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

11. a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass im Zuge des Konsultationsprozesses der EU-Kommission über die Familienzusammenführungsrichtlinie die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich unter Berufung auf die UN-Kinderrechtskonvention für die Streichung der Stillstandsklausel ausgesprochen hat (vgl. [www.eesc.europa.eu/resources/docs/summary-of-stakeholder-responses-to-the-green-paper-on-the-right-to-family-reunification-of-third-country-nationals.pdf](http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/summary-of-stakeholder-responses-to-the-green-paper-on-the-right-to-family-reunification-of-third-country-nationals.pdf))?

Die Annahme der Fragesteller ist unzutreffend. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 10b verwiesen.

- b) Inwiefern sind die – durch die restriktive Kindernachzugsregelung für über 16-Jährige bedingten – Familientrennungen nach Ansicht der Bundesregierung vereinbar mit den Artikeln 1 und 3 der UN-Kinderrechtskonvention, die für alle Menschen unter 18 Jahren gleichermaßen festlegt, dass deren Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die deutsche Regelung mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist. Die aktuelle Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration „Deutsche Integrationsmaßnahmen aus der Sicht von Nicht-EU-Bürgern“, für die 1 220 Drittstaatsangehörige in Deutschland befragt wurden, stellt fest: „Auch die befragten Drittstaatsangehörigen sehen im Sprachtest durchschnittlich keine Abwehrmaßnahme. Auf die Frage, für wie hilfreich sie den Sprachtest für Ehepartner und Kinder über 16 Jahre vor dem Zuzug nach Deutschland halten, antwortete die Mehrheit von 69,8 Prozent, dass der Test sehr hilfreich sei.“ Ferner heißt es: „Weitere 26,9 Prozent hielten ihn zumindest noch für eher hilfreich und nur

3,3 Prozent meinten, dass er den neu zuwandernden Familienangehörigen nicht helfe, sich von Anfang an in Deutschland besser zurechtzufinden.“

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Kinder, deren Nachzugsantrag abgelehnt wurde, im Folgenden eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums bzw. des Sprachkurses beantragt haben?

Wenn ja, wie viele Personen, denen der Kindernachzug verwehrt wurde, wanderten prozentual in den Jahren 2005 bis 2011 später zum Zweck des Studiums bzw. Sprachkurses nach Deutschland ein?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Derartige Sachverhalte werden im AZR nicht gespeichert.

Kindernachzug zu einem Elternteil

13. a) Wie viele Anträge auf Kindernachzug zu einem Elternteil wurden in den Jahren 2005 bis 2011 gemäß § 32 AufenthG gestellt?  
b) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt, weil der Elternteil, zu dem das Kind nachziehen wollte, nicht allein personensorgeberechtigt war?

Hierzu liegen keine Daten vor. Antragstellungen und Ablehnungen von Anträgen werden im AZR nicht erfasst.

14. Welche Staaten kennen, nach Kenntnis der Bundesregierung, keine dem deutschen Recht vergleichbare alleinige Personensorge, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. April 2009 – 1 C 17.08 – für den Kindernachzug konkretisiert hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Es kann deshalb nur auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen werden.

Hier bietet sich insbesondere der Kommentar „Bergmann/ Ferid: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht“ an, der umfangreich Auskunft über die Personensorge in den Staaten weltweit gibt.

15. Hält die Bundesregierung die Regelung, dass lediglich Kinder von allein – im Gegensatz zu geteilt – personensorgeberechtigten Elternteilen einen Anspruch auf Nachzug haben, weiterhin für sinnvoll, angesichts dessen, dass in vielen Staaten Eltern nach der Scheidung regelmäßig gemeinsam das Sorgerecht ausüben bzw. die alleinige Personensorge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in manchen Rechtsordnungen überhaupt nicht vorgesehen ist?

Wenn ja, warum?

Soweit eine der deutschen Personensorgerechtsübertragung vergleichbare familiäre Situation vorliegt, die Rechtsordnung jedoch die Übertragung des Sorgerechts ausschließt, kann dem im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 32 Absatz 4 AufenthG Rechnung getragen werden. Dies wurde in Nr. 32.0.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klargestellt. Zudem sieht § 32 Absatz 4 AufenthG eine Härtefallregelung vor.

16. a) Wie legen die anderen Mitgliedstaaten – nach Kenntnis der Bundesregierung – das Erfordernis des Sorgerechts gemäß Artikel 4 Absatz 1c Satz 1 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie in Abgrenzung zum geteilten Sorgerecht gemäß Artikel 4 Absatz 1c Satz 2 der Richtlinie aus?
- b) Ist der Bundesregierung ein weiterer Mitgliedstaat bekannt, der das alleinige Sorgerecht so eng ausgelegt wie die deutschen Behörden?  
Wenn ja, welcher?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Erkennt die Bundesregierung gesetzlichen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund, dass der Rechtsanspruch auf Kindernachzug aus Artikel 4 Absatz 1c Satz 1 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie infolge der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts tatsächlich nicht mehr von Familien aus bestimmten Staaten in Anspruch genommen werden kann?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

18. Wie viele Anträge eines Kindes eines in Deutschland lebenden, allein sorgeberechtigten Elternteils auf Nachzug zu seinem Stiefelternteil wurden seit 2005 jährlich gestellt, bewilligt bzw. abgelehnt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Derartige Sachverhalte werden im AZR nicht gespeichert.

19. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Nachzug eines Kindes zu seinem Stiefelternteil nach deutschem Recht?

Der Stiefelternteil, der das Kind nicht adoptiert hat, ist nicht der Stammberechtigte. Der Nachzug findet grundsätzlich nicht zu diesem Stiefelternteil, sondern dem leiblichen Elternteil aufgrund von dessen Aufenthaltsrecht statt. Dies gilt auch, wenn die Stiefkinder erst später nachziehen (vgl. Nr. 32.0.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). In Ausnahmefällen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG denkbar, etwa wenn der personensorgeberechtigte leibliche Elternteil verstirbt oder dessen Aufenthaltsrecht entfällt. Wenn zu dem Stiefelternteil zu diesem Zeitpunkt eine über einen längeren Zeitraum gewachsene Bindung und Betreuungsgemeinschaft besteht, kommt eine Erteilung nach § 36 Absatz 2 AufenthG in Betracht (vgl. Nr. 36.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

20. a) Ist es zutreffend, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Familienzusammenführungsrichtlinie grundsätzlich für Kinder einen Anspruch auf Nachzug zu ihrem Stiefelternteil konstituiert?  
Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, steht dann § 32 AufenthG bzw. die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz nicht im Widerspruch zu der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU, denn nach Nummer 32.0.5 der Verwal-

tungsvorschrift findet der Nachzug nach § 32 AufenthG „nicht zu dem Stiefelternteil, sondern zu dem leiblichen Elternteil [...] statt“?

Soweit es sich nicht um einen Adoptionsfall handelt – in dem kein Unterschied zu einem leiblichen Elternteil gemacht wird –, ist ein Nachzugsrecht zu einem Stiefelternteil der Familienzusammenführungsrichtlinie an keiner Stelle zu entnehmen, insbesondere auch nicht aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d. Vielmehr sieht die Familienzusammenführungsrichtlinie im 9. Erwägungsgrund vor, dass jedenfalls die Familienzusammenführung der Kernfamilie gewährleistet sein sollte: „Die Familienzusammenführung sollte auf jeden Fall für die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder gelten.“

#### Kindernachzug nach Ermessensausübung

21. Ist es zutreffend, dass nur rund 4 Prozent aller Kindernachzugsfälle gemäß § 32 Absatz 4 AufenthG im Ermessen erfolgen?

Wenn nein, wie lautete die Quote jeweils in den Jahren 2005 bis 2010?

Entsprechende Daten aus dem AZR stehen ab dem Jahr 2006 zur Verfügung.

Von 2006 bis 2011 wurden im AZR 1 020 Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 32 Absatz 4 AufenthG gespeichert. Dies sind etwa 1,6 Prozent aller Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Kindesnachzug.

22. a) Wie viele Anträge auf Erteilung eines Visums für einen Kindernachzug gemäß § 32 Absatz 4 AufenthG wurden in den Jahren 2005 bis 2011 gestellt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
- b) Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
- c) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

In den Jahren 2005 bis 2011 wurden weltweit 68 147 Visa zum Kindernachzug erteilt. Bei der Datenerhebung wird jedoch nicht nach Rechtsgrundlage differenziert, so dass die Bundesregierung keine Erkenntnis darüber hat, wie viele dieser Visa-Erteilungen nach § 32 Absatz 4 AufenthG erfolgten. Auch zu den gestellten und den abgelehnten Anträgen auf Kindernachzug liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern wurde erst seit dem Jahr 2006 vorgenommen (vgl. Anlage zu Frage 22 b).

23. Wie viele Fälle der in Nummer 32. 4. 4. 2 der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Konstellation (Antrag auf den erneuten Nachzug eines Kindes, das zwischenzeitlich – nachdem es sich zuvor rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hatte – wieder im Herkunftsland seiner Eltern lebt) sind in Deutschland seit dem Jahr 2005 aufgetreten (bitte nach Jahren und Herkunftsländern sowie dahingehend, ob das betreffende Kind jünger oder älter als 16 Jahre alt war, aufschlüsseln)?
- a) Wie viele der Anträge von über 16-jährigen Kindern wurden bewilligt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

- b) Wie viele der Anträge von über 16-jährigen Kindern wurden abgelehnt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Derartige Sachverhalte werden im AZR nicht gespeichert.

24. Wie begründet es die Bundesregierung, dass sie den Ausländerbehörden zur Beurteilung der in § 32 Absatz 4 AufenthG vorgesehenen Härtefallregelung Bewertungsmaßstäbe vorschreibt („Berücksichtigung der einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland“), die in der genannten spezialgesetzlichen Vorschrift gar nicht enthalten sind?

Das gemäß Nummer 32.4.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigende Kriterium der „einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland“ klingt bereits in § 1 Absatz 1 Satz 2 AufenthG („Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit ... der Bundesrepublik Deutschland“) an. Diesen Aspekt greift Nummer 32.4.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf.

25. Welche Folgen hat diese Einfügung des Ordnungsgebers für den Stellenwert der familiären Belange bzw. des Kindeswohls bei der Härtefallprüfung?

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes liegt in der Kompetenz der Länder. Der einzelne Bearbeiter ist in jedem Einzelfall an Recht und Gesetz gebunden und muss alle Aspekte des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen und gewichten. Dies gilt für Ermessenskriterien, die in der Spezialnorm niedergelegt sind genauso wie für solche, die in allgemeinen Vorschriften geregelt und bei allen Ermessensentscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz zu beachten sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Inwieweit ist das Regelbeispiel in Nummer 32. 4. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz („Je jünger das Kind ist [...] desto eher wird auch seine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen“) praxistauglich, eingedenk dessen, dass eine wesentliche Zielgruppe für den Kindernachzug im Ermessen Kinder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sind?

Die Härtefallentscheidung nach § 32 Absatz 4 AufenthG ist immer eine individuelle. Insofern sind die Verwaltungsvorschriften auch nicht auf eine bestimmte Gruppe von Antragstellern zugeschnitten, sondern sollen es dem Rechtsanwender in jedem Einzelfall erleichtern, zu einer sachgerechten Lösung zu finden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

27. Inwiefern sind die Einschränkungen beim Kindernachzug (insbesondere bei über 16-Jährigen sowie bei Kindern geteilt personensorgeberechtigter Elternteile) nach Ansicht der Bundesregierung vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta?

Die Familienzusammenführungsrichtlinie gestattet grundsätzlich Einschränkungen für Kinder über zwölf Jahre (vgl. Erwägungsgrund 12), während die deutsche Regelung erst bei einem Alter von 16 Jahren ansetzt, in dem Jugend-

liche in der Regel bereits einen hohen Grad an Selbständigkeit entwickelt haben und sich langsam von ihrem Elternhaus lösen. § 32 Absatz 4 AufenthG sieht eine Härtefallregelung vor, die die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen ermöglicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 und zu Frage 15 verwiesen.

#### Kindernachzug zu subsidiär geschützten Personen

28. Wie haben sich die Fallzahlen des Kinder- und Familiennachzugs zu subsidiär geschützten Personen in den Jahren 2005 bis 2011 entwickelt (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Daten vor. Der Sachverhalt wird im AZR nicht gesondert gespeichert. Zudem erfasst das AZR keine Familienbezüge.

29. Welche integrationspolitische Begründung liegt der gegenwärtigen nachzugsrechtlichen Schlechterstellung subsidiär geschützter Personen gegenüber Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen zugrunde (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG)?

Der Schutzbedarf von Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz ist häufig zeitlich begrenzt. Der Anwendungsbereich von Kapitel V der Familienzusammenführungsrichtlinie erfasst bisher allein nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge. Der Gesetzgeber ist darüber nicht hinausgegangen.

30. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass nunmehr eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes dahingehend notwendig ist, subsidiär geschützten Personen einen gleichwertigen Rechtsanspruch auf Familiennachzug wie Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen zu ermöglichen – eingedenk dessen, dass Artikel 23 der neugefassten Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) diesen Flüchtlingen einen solchen Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit einräumt und damit die in § 23 Absatz 2 Satz 3 a. F. enthaltene Öffnungsklausel weggefallen ist, wonach die Mitgliedstaaten eigenständig festlegen können, unter welchen (restriktiven) Bedingungen sie Familienangehörigen subsidiär geschützter Personen den Kinder- und Familiennachzug gewähren möchten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Artikel 23 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes nicht den Familiennachzug regelt. Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind nur solche Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten (vgl. Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie). Der Familiennachzug wird EU-rechtlich geregelt durch die – unverändert gebliebene – Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

## DNS-Tests beim Kindernachzug

31. Wie viele Anträge auf Kindernachzug wurden seit 2009 gestellt?

Im AZR werden Antragstellungen auf Kindernachzug nicht gesondert gespeichert. Zu den in diesem Zeitraum gestellten Anträgen auf Kindernachzug liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor.

Erfasst werden Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Kindernachzug. Von den Jahren 2009 bis 2011 waren dies 29 890 Aufenthaltserlaubnisse nach § 28 Absatz 1 Nummer 2, §§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie §§ 32 Absatz 2, 2a, 3 und 4 AufenthG.

32. In wie vielen dieser Fälle wurde ein DNS-Test (DNS = Desoxyribonukleinsäure) gemäß Nummer 27.0.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz durchgeführt (bitte nach den Absätzen des § 32 AufenthG sowie den jeweiligen Herkunftsländern aufschlüsseln)?
33. In wie vielen Fällen wurde ein mit einem DNS-Test gestützter Kindernachzugsantrag abgelehnt (bitte nach den Absätzen des § 32 AufenthG sowie den jeweiligen Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

34. Hat das Auswärtige Amt den Auslandsvertretungen durch Leitlinien oder Anwendungshinweise Anweisungen zum Verfahren bzw. der Erforderlichkeit von DNS-Tests erteilt?

Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Anweisungen?

Das Auswärtige Amt hat den Auslandsvertretungen Leitlinien bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen sowie des Ablaufs von DNS-Abstammungsgutachten an die Hand gegeben. Demnach kann der Antragsteller – wenn ein entscheidungserheblicher Nachweis der Abstammung nicht oder nicht zweifelsfrei durch verlässliche Urkunden erbracht werden kann und begründete Zweifel an der Identität, Abstammung oder Familienzugehörigkeit des Antragstellers bestehen – darauf hingewiesen werden, dass er die Möglichkeit hat, mittels eines freiwilligen DNS-Abstammungsgutachtens die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung nachzuweisen.

Entschließt sich der Antragsteller für die Durchführung eines DNS-Abstammungsgutachtens, beauftragt er einen anerkannten Gutachter seiner Wahl mit der Durchführung des Gutachtens. Der beauftragte Gutachter versendet ein sogenannten Entnahme-Kit an die örtlich zuständige Auslandsvertretung, wo durch einen Vertrauensarzt der Auslandsvertretung eine Speichelprobe des Antragstellers entnommen wird. Diese wird sodann mittels eines Kurierunternehmens an den beauftragten Gutachter zurückgesandt. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson. Nach Vorliegen beider Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

35. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Auswärtige Amt familienrechtliche Urkunden aus bestimmten Herkunftsländern in der Regel für nicht glaubhaft hält?

Wenn ja, bezogen auf welche Länder und warum?

Mit einigen Staaten gibt es keine internationalen Übereinkommen, die den Umgang mit öffentlichen Urkunden aus diesen Ländern regeln. Deutsche Behörden

und Gerichte, denen anlässlich einer von ihnen zu treffenden Entscheidung ausländische Urkunden vorgelegt werden, entscheiden gemäß § 438 der Zivilprozessordnung (ZPO) nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Urkunden ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sind.

In Ländern mit gravierenden Mängeln im Urkundswesen bieten die Auslandsvertretungen im Rahmen der Amtshilfe die Vermittlung eines Urkundenüberprüfungsverfahrens an, welches in der Regel von Rechtsanwälten vor Ort durchgeführt wird und in dessen Rahmen die inhaltliche und formelle Richtigkeit von Urkunden überprüft wird. Zurzeit betrifft das folgende Länder:

Afghanistan, Äquatorialguinea; Aserbaidschan; Bangladesch; Benin; Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste); Dominikanische Republik; Dschibuti; Eritrea; Gabun, Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Indien; Irak; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kongo (Demokratische Republik); Kongo (Republik); Kosovo; Laos; Liberia; Mali, Marokko (nur Einstellung der Legalisation von Bescheinigungen, die nicht aus den Personenstandsregistern stammen); Mongolei; Myanmar; Nepal; Niger, Nigeria; Pakistan; Philippinen; Ruanda; Sierra Leone; Somalia; Sri Lanka; Tadschikistan; Togo; Tschad; Turkmenistan; Uganda; Usbekistan; Vietnam; Zentralafrikanische Republik.

36. Sind deutsche Auslandsvertretungen den Antragstellern bei der Durchführung solcher DNS-Tests in irgendeiner Weise behilflich?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Ausführungen zu Frage 34 wird verwiesen. Bei Bedarf informieren die Auslandsvertretungen zudem per Merkblatt oder in sonst geeigneter Form über den Ablauf des Verfahrens.

37. Werden grundsätzlich im Herkunftsland durchgeführte DNS-Tests anerkannt?

Wenn nein, wann bzw. warum nicht?

Aufgrund der zentralen Bedeutung, die dem Ergebnis eines DNS-Abstammungsgutachtens in der Regel für die Frage der Visumerteilung zukommt, sind an Qualität und Fälschungssicherheit des Gutachtens hohe Anforderungen zu stellen. Aus diesem Grund werden nur Gutachten anerkannt, die von Mitgliedern des Bundesverbandes der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e. V. bzw. der Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Abstammungsgutachten erstellt worden sind.

38. Können diese DNS-Tests auch über die deutsche Auslandsvertretung durchgeführt werden?

Auf die Ausführungen zu Frage 34 wird verwiesen.

39. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Kosten, die Antragstellern bei einem solchen DNS-Test entstehen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die – je nach Gutachter unterschiedlichen – Kosten für die Erstellung eines DNS-Abstammungsgutachtens.

40. a) Wurden seit 2009 die mithilfe eines DNS-Tests im Rahmen eines Kindernachzugsverfahrens gewonnenen Daten an deutsche Strafverfolgungsbehörden gemäß § 17 Absatz 8 Satz 4 des Gendiagnostikgesetzes übermittelt?
- b) Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Wenn nein, ist diese gesetzliche Datenübermittlungsmöglichkeit nicht entbehrlich?

Nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG ist es strafbar, sich oder anderen durch unrichtige Angaben einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Ergibt sich der Verdacht einer solchen Straftat, werden das Ergebnis der genetischen Untersuchung und die genetische Probe zu Ermittlungszwecken benötigt. § 17 Absatz 8 Satz 4 des Gendiagnostikgesetzes ermöglicht die hierfür erforderliche Übermittlung an die Ermittlungsbehörden.

Sonstiges

41. In wie vielen Fällen erfolgte in den Jahren 2005 bis 2011 ein Kindernachzug zu Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (bitte nach Jahren und nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
- In welchen amtlichen Dateien/Statistiken sind diese Informationen enthalten?

Derartige Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

42. In wie vielen Fällen erfolgte in den Jahren 2009 bis 2011 ein Nachzug von Kindern zu Eltern mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (bitte nach Jahren und nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Erfasst werden im AZR Aufenthaltserlaubnisse nach § 32 Absatz 2a AufenthG. Im Jahr 2009 wurden acht Erteilungen derartiger Aufenthaltserlaubnisse, im Jahr 2010 wurden 27 Erteilungen und im Jahr 2011 wurden 66 Erteilungen registriert. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Bei weiteren 13 Herkunftsländern waren ein oder zwei Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 32 Absatz 2a AufenthG erfasst.

Kosovo	18
Indien	14
Nigeria	11
Marokko	9
Pakistan	7
Mazedonien	6
China	5
Kroatien	4
Bosnien und Herzegowina	3
Serbien	3
Türkei	3

43. a) Wie viele Gerichtsverfahren haben Familien in den Jahren 2005 bis 2011 pro Jahr mit dem Ziel des Kindesnachzugs angestrengt, und wie wurden diese Verfahren beendet (bitte die Gerichte nennen und nach Vergleich, stattgebendem und abweisendem Urteil aufschlüsseln)?

Vorliegend wird in zwei Fallgruppen unterteilt, bei denen Kindernachzug eine Rolle spielt:

- Klagen, in denen ausschließlich Kindernachzug begehrt wird (FZ-K);
- Klagen, in denen ein oder mehrere Kinder zusammen mit einem Elternteil den Nachzug zum anderen Elternteil begehren (FZ-E/K).

In beiden Fallgruppen erfasst die Bundesregierung nicht die konkrete Anzahl der Kinder, die den Nachzug begehren, sondern ausschließlich den Klagegrund. Aus der Statistik ergeben sich aus den Jahren 2005 bis 2011 folgende Klagezahlen:

	FZ-K	FZ-E/K
2005	201	109
2006	258	123
2007	296	151
2008	286	141
2009	389	109
2010	319	108
2011	282	96

Die Bundesregierung erfasst nur den Ausgang der Verfahren insgesamt. Zahlen zu einzelnen Fallgruppen werden nicht erhoben. Die Angaben zum Ausgang der Verwaltungsstreitverfahren insgesamt wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8823 (Februar/März 2012) übermittelt.

Vergleichbare Zahlen nur bezogen auf Kindernachzugsfälle liegen nicht vor.

- b) In wie vielen der unter Frage 43a genannten Fälle wurde im Anschluss an das Gerichtsverfahren eine Genehmigung zum Kindesnachzug erteilt?

Nach Abschluss eines Verwaltungsstreitverfahrens entscheiden die Auslandsvertretungen über Neuanträge in eigener Zuständigkeit. In Fällen, in denen eine Verurteilung zur Erteilung eines Visums erfolgt, werden die Auslandsvertretungen entsprechend angewiesen, ein Visum auszustellen. Zur Frage, in wie vielen Fällen ggf. nach Abschluss eines Verwaltungsstreitverfahrens die Genehmigung zum Kindernachzug erteilt wurde, kann keine Aussage getroffen werden, da nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen es sich um Neuanträge oder Weisungen in Folge eines Urteils handelt.

44. Im Falle, dass die in den Fragen 3, 4, 13, 16, 20, 26 abgefragten Daten nicht erhoben werden, auf welcher objektiven Grundlage soll nach Ansicht der Bundesregierung der Gesetzgeber dann die Anwendung der Bestimmungen über den Kindernachzug bewerten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragesteller sich auf die Fragen 3, 4, 13, 16, 18 und 23 beziehen.

Die Anwendung der Bestimmungen über den Kindernachzug sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht nach quantitativen Kriterien bewertet wer-

den. Das hieße, den Blick weg vom Einzelfall hin zu einer pauschalen Beurteilung zu lenken. Hinter jedem Einzelfall stecken menschliche Schicksale, die sehr individuell sind, so dass sich eine pauschale Betrachtung verbietet. Hier ist vielmehr eine qualitative Bewertung angebracht. Bei der Entscheidung sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und sowohl Artikel 6 GG als auch Artikel 8 der Europäische Menschenrechtskonvention ist angemessen Rechnung zu tragen.

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Afghanistan	Kabul	8	24	5	19	19	53
Ägypten	Kairo	138	352	192	188	30	63
Albanien	Tirana	22	16	11	13	19	7
Algerien	Algier	28	11	13	17	11	11
Angola	Luanda	1	3	10	0	0	0
Argentinien	Buenos Aires	11	3	1	1	2	1
Armenien	Eriwan	20	12	21	24	15	29
Aserbajdschan	Baku	3	3	5	3	0	1
Äthiopien	Addis Abeba	53	44	113	111	87	65
Australien	Canberra	2	1	7	2	4	2
Australien	Melbourne	4	1	2	5	1	4
Australien	Sydney	0	0	0	0	0	1
Bahrain	Manama	1	0	0	0	5	0
Bangladesh	Dhaka	38	26	19	21	35	18
Belgien	Brüssel	5	5	0	3	8	4
Benin	Cotonou	1	7	12	17	2	4
Bolivien	La Paz	10	6	0	5	5	3
Bosnien u. Herzego- wina	Sarajewo	255	172	172	110	122	118
Botsuana	Gaborone	0	0	0	0	0	0
Brasilien	Brasilia	14	24	24	3	0	0
Brasilien	Porto Alegre	2	23	27	4	1	6
Brasilien	Recife	64	74	44	23	5	7
Brasilien	Rio de Janeiro	30	12	7	51	7	5
Brasilien	Sao Paulo	195	207	188	83	0	14
Brunei	Bandar S.B	1	-	-	-	-	-

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Bulgarien	Sofia	105	0	1	0	0	1
Burkina Faso	Ouagadougou	6	7	22	14	3	10
Chile	Santiago	101	97	29	0	8	1
China	Chengdu	0	2	6	15	16	16
China	Hongkong	26	40	31	28	16	26
China	Kanton	54	73	46	56	68	64
China	Peking	187	159	150	132	186	215
China	Shanghai	66	93	110	110	79	161
Costa Rica	San Jose	1	7	1	2	30	18
Cote D'Ivoire	Abidjan	14	24	30	33	12	26
Dänemark	Kopenhagen	6	5	1	1	2	1
Dom. Rep.	Santo Domingo	158	112	111	103	106	162
Ecuador	Quito	33	31	36	11	19	11
El Salvador	San Salvador	2	3	0	0	1	1
Eritrea	Asmara	4	-	-	-	-	-
Estland	Tallinn	0	2	0	0	0	0
Finnland	Helsinki	5	2	0	3	0	4
Frankreich	Paris	16	12	7	16	12	23
Georgien	Tiflis	61	61	35	59	55	41
Ghana	Accra	73	43	44	77	63	68
Griechenland	Athen	0	1	0	1	1	5
Groß Britannien	Edinburgh	1	1	0	0	0	0
Groß Britannien	London	0	5	0	0	0	0
Guatemala	Guatemala	3	4	17	7	5	4
Guinea	Conakry	5	20	21	6	21	14
Honduras	Tegucigalpa	0	3	0	1	2	0
Indien	Bangalore	-	-	-	-	-	49
Indien	Chennai	293	349	422	442	438	388
Indien	Kalkutta	14	12	8	20	9	17

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Indien	Mumbai	18	83	228	172	204	264
Indien	New Delhi	116	131	138	182	161	205
Indonesien	Jakarta	60	27	35	49	44	61
Irak	Bagdad	0	0	2	6	2	4
Irak	Erbil	-	-	-	-	1	2
Iran	Teheran	147	120	85	119	174	209
Irland	Dublin	0	0	1	0	0	0
Island	Reykjavik	0	0	3	0	0	0
Israel	Tel Aviv	0	7	23	57	29	2
Italien	Mailand	7	5	6	10	1	-
Italien	Neapel	0	0	2	0	-	-
Italien	Rom	2	1	2	1	1	16
Jamaika	Kingston	13	6	10	7	10	1
Japan	Osaka-Kobe	5	3	8	2	1	7
Japan	Tokyo	0	0	0	0	0	0
Jemen	Sanaa	4	2	25	10	15	4
Jordanien	Amman	25	25	19	55	16	26
Kambodscha	Phnom Penh	5	16	12	6	8	3
Kamerun	Jaunde	76	85	81	81	120	93
Kanada	Montreal	0	0	0	-	-	-
Kanada	Ottawa	0	1	0	4	0	0
Kanada	Toronto	3	7	7	1	0	1
Kanada	Vancouver	3	0	1	0	2	5
Kasachstan	Almaty	258	213	67	39	10	26
Kasachstan	Astana	-	31	90	114	56	36
Katar	Doha	2	1	1	0	0	0
Kenia	Nairobi	138	142	170	183	186	245
Kirgistan	Bischkek	38	36	18	17	20	15
Kolumbien	Bogota	34	16	21	62	107	24

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Kongo	Kinshasa	14	22	24	14	7	7
Korea	Pjöngjang	0	0	0	0	0	0
Korea	Seoul	106	100	56	73	38	61
Kosovo	Pristina	694	773	602	630	574	583
Kroatien	Zagreb	104	103	85	64	58	90
Kuba	Havanna	89	72	49	27	44	39
Kuwait	Kuwait	0	0	0	2	0	0
Laos	Vientiane	0	0	0	0	0	1
Lettland	Riga	0	0	0	0	0	0
Libanon	Beirut	38	20	35	26	11	19
Libyen	Tripolis	125	103	116	145	87	1
Litauen	Wilna	1	0	0	0	0	0
Luxemburg	Luxemburg	1	1	4	1	5	0
Madagaskar	Antananarivo	17	10	4	3	3	6
Malawi	Lilongwe	0	2	2	10	3	2
Malaysia	Kuala Lumpur	24	15	30	46	30	35
Mali	Bamako	0	0	0	0	0	2
Malta	Valletta	0	0	0	0	0	0
Marokko	Rabat	112	108	98	87	62	74
Mauretanien	Nouakchott	0	0	0	0	0	1
Mazedonien	Skopje	214	165	153	129	63	107
Mexiko	Mexiko	346	368	429	336	115	180
Moldau	Chisinau	45	35	25	46	37	41
Mongole	Ulan Bator	44	38	20	17	19	12
Montenegro	Podgorica	-	-	-	-	-	10
Mosambik	Maputo	10	9	15	8	11	4
Myanmar	Rangun	9	4	16	42	14	25
Namibia	Windhuk	3	1	1	0	6	4
Nepal	Kathmandu	56	25	30	26	18	4

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Neuseeland	Wellington	0	12	0	4	2	6
Nicaragua	Managua	0	4	0	9	4	5
Niederlande	Amsterdam	15	15	29	14	16	18
Nigeria	Abuja	0	0	0	0	0	0
Nigeria	Lagos	133	64	57	51	84	44
Norwegen	Oslo	2	0	3	3	0	1
Oman	Maskat	0	0	0	0	0	0
Österreich	Wien	7	1	12	17	15	6
Pakistan	Islamabad	180	93	126	205	120	107
Pakistan	Karachi	11	9	3	1	1	1
Palästinensische Gebiete	Ramallah	-	-	-	-	0	6
Panama	Panama	2	0	0	0	1	0
Paraguay	Asuncion	15	2	2	4	15	35
Peru	Lima	25	30	26	16	26	14
Philippinen	Manila	83	102	115	123	48	113
Polen	Breslau	2	0	0	-	-	-
Polen	Danzig	0	-	-	-	-	-
Polen	Krakau	0	-	-	-	-	-
Polen	Warschau	0	2	5	0	0	0
Portugal	Lissabon	1	0	4	3	2	2
Ruanda	Kigali	0	0	0	0	0	0
Rumänien	Bukarest	66	1	1	0	0	1
Rumänien	Hermannstadt	35	0	0	-	-	-
Rumänien	Temesvar	60	0	2	-	-	-
RUS	Jekaterinburg	-	10	18	26	38	54
RUS	Kaliningrad	-	17	23	36	35	43
RUS	Moskau	619	383	395	344	300	369
RUS	Nowosibirsk	210	170	99	70	66	73

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
RUS	St.Petersburg	100	115	74	92	85	105
Sambia	Lusaka	1	0	0	10	2	0
Saudi Arabien	Riad	9	0	0	1	0	0
Schweden	Stockholm	0	0	1	5	12	8
Schweiz	Bern	16	10	5	18	28	11
Schweiz	Genf	0	0	0	0	-	-
Senegal	Dakar	0	0	20	41	39	39
Serbien u. Mon- tenegro	Belgrad	309	305	276	310	127	176
Simbabwe	Harare	5	1	6	9	9	6
Singapur	Singapur	0	1	1	0	15	43
Slowakei	Pressburg	0	0	0	0	0	0
Slowenien	Laibach	2	0	2	3	2	1
Spanien	Barcelona	9	1	4	14	8	-
Spanien	Madrid	0	7	5	2	9	6
Sri Lanka	Colombo	34	32	40	53	107	123
Südafrika	Kapstadt	19	10	5	7	2	1
Südafrika	Pretoria	17	0	10	27	20	31
Sudan	Khartum	0	3	35	29	24	21
Syrien	Damaskus	77	44	171	922	1.280	414
Tadschikistan	Duschanbe	19	4	4	7	8	5
Taiwan	Taipeh	53	56	57	64	45	78
Tansania	Daressalam	4	5	6	14	3	11
Thailand	Bangkok	613	586	420	492	376	348
Togo	Lome	76	71	54	37	38	49
Trinidad u. Tobago	Port of Spain	2	1	1	0	0	2
Tschechische Re- publik	Prag	4	2	1	7	5	2
Tunesien	Tunis	35	44	26	26	43	35

Land	Visastelle	erteilte Visa Kindesnachzug 2006	erteilte Visa Kindesnachzug 2007	erteilte Visa Kindesnachzug 2008	erteilte Visa Kindesnachzug 2009	erteilte Visa Kindesnachzug 2010	erteilte Visa Kindesnachzug 2011
Türkei	Ankara	1.166	1.038	778	782	665	696
Türkei	Istanbul	381	314	225	196	148	99
Türkei	Izmir	225	249	190	165	156	110
Turkmenistan	Aschgabat	3	2	0	5	4	0
Uganda	Kampala	9	8	9	10	24	17
Ukraine	Kiew	466	392	362	276	291	364
Ungarn	Budapest	0	0	0	0	0	0
Uruguay	Montevideo	3	3	0	0	0	0
USA	Atlanta	0	0	0	0	0	0
USA	Boston	0	0	0	0	0	0
USA	Chicago	0	0	0	0	3	2
USA	Houston	0	6	3	5	9	1
USA	Los Angeles	6	4	2	6	8	5
USA	Miami	2	0	0	0	0	1
USA	New York	0	0	1	6	0	3
USA	San Francisco	2	11	3	2	3	1
USA	Washington	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	Taschkent	37	25	13	11	13	27
VAE	Abu Dhabi	0	0	0	0	7	13
VAE	Dubai	0	0	0	0	0	0
Venezuela	Caracas	10	36	3	0	3	2
Vietnam	Hanoi	333	245	250	144	150	163
Vietnam	Ho Chi Minh Stadt	50	43	50	31	35	31
Weißrussland	Minsk	0	38	62	58	78	78
Zypern	Nikosia	6	0	5	0	2	0
	Gesamt	10.715	9.753	8.950	9.562	8.562	8.325